

MONEGA KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, KÖLN

Köln, im September 2017

Information über Aktualisierungen und Anpassungen der Anlagebedingungen des SpardaOptiAnlage Ausgewogen (ISIN DE000A0MS783 und DE000A0NGFH2) zum 1. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzbranche unterliegt zahlreichen gesetzlichen Anforderungen, die stetig weiter ausgebaut werden, um für den Anleger größtmögliche Sicherheit und Transparenz zu bieten.

Darüber hinaus ändert der Gesetzgeber ab 1. Januar 2018 das Besteuerungsprinzip für Publikumsfonds. Einige Änderungen dieses Gesetzes wirken sich auf die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des **SpardaOptiAnlage Ausgewogen** aus.

Vor diesem Hintergrund wurde es erforderlich, die Anlagebedingungen für den Fonds anzupassen und zu aktualisieren. Außerdem wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Einen Überblick über die einzelnen Änderungen sowie die genehmigte Neufassung der Anlagebedingungen, die ab 1. Januar 2018 für diesen Fonds gelten, senden wir Ihnen hiermit zu.

Die bewährte Anlagepolitik des Fonds wird grundsätzlich unverändert fortgesetzt.

Eventuelle Fragen können Sie gerne per E-Mail unter info@monega.de an uns richten oder wenden Sie sich an Ihren Anlageberater.

Mit freundlichen Grüßen

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Anlage



Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Köln

Wichtige Mitteilung an die Anteilinhaber des Sondervermögens

SpardaOptiAnlage Ausgewogen

SpardaOptiAnlage Ausgewogen T (DE000A0MS783)

SpardaOptiAnlage Ausgewogen EA (DE000A0NGFH2)

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (BaFin) vom 11.08.2017 werden die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sondervermögens aufgrund der Anpassung an die Neuregelungen des Investmentsteuergesetzes 2018 zum 01.01.2018 geändert.

Im Bereich der Investmentfonds wird durch das Investmentsteuergesetzes 2018 das bisherige sogenannte „transparente“ Besteuerungssystem durch ein sogenanntes „intransparentes“ Besteuerungssystem abgelöst. Dies bedeutet, dass deutsche Investmentfonds dann auf bestimmte inländische Erträge Steuern zahlen müssen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, führt das Investmentsteuergesetz das Instrument der sogenannten „Teilfreistellung steuerpflichtiger Erträge“ auf Ebene des Anlegers ein. Vor diesem Hintergrund sind auch Anpassungen in den Anlagebedingungen des Sondervermögens erforderlich.

Darüber hinaus sind weitere Änderungen aufgrund der Anpassungen der Musterverträge der Branche erforderlich sowie Anpassungen zur Umsetzung der Regelungen im Derivatebereich (EMIR-Verordnung) und zur Umsetzung der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID II).

In den **Besonderen Anlagebedingungen** werden insbesondere folgende Punkte geändert:

- Die besonderen investmentsteuerlichen Beschränkungen wurden in § 27 eingefügt.
- Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte werden als Investitionsmöglichkeit ausgeschlossen (§ 26).
- Die auf Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte bezogenen Vergütungskomponenten (§ 32 Absatz 1 b)) werden ersatzlos gestrichen.
- Die Kostenklauseln (§ 32) wurden umgestaltet. In der Höhe der Verwaltungsvergütung und der Verwahrstellenvergütung sind keine Änderungen erfolgt.
- Für die Abwicklung von Derivaten (EMIR-Reporting, Collateral Management, CCP-Clearing etc.) und die externe Unterstützung bei der Bewertung von ggf. illiquiden Vermögensgegenständen wurde eine zusätzliche Vergütung in § 32 c) eingeführt.

Die weiteren Änderungen in den Besonderen Anlagebedingungen sind vornehmlich redaktioneller oder klarstellender Natur.

Die Regelungen zur PerformanceFee (§ 32 Absatz 5) werden darüber hinaus an die Vorgaben der BaFin zur Berechnung von wertentwicklungabhängigen Gebühren angepasst. Aufgrund der Bezugnahme der Gebühr auf das gesamte Geschäftsjahr ist eine Anpassung nur zum Ende einer Abrechnungsperiode

möglich. Dementsprechend tritt diese Änderung erst nachgelagert zum 01.07.2018 zu Beginn des neuen Geschäftsjahres des Sondervermögens in Kraft.

Die **Besonderen Anlagebedingungen** des Sondervermögens lauten daher ab dem 01.01.2018 wie folgt:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen

SpardaOptiAnlage Ausgewogen,

(nachstehend „Sondervermögen“ genannt) die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) für Gemischte Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 26 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 27 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Für das Gemischte Sondervermögen ist kein Anlageschwerpunkt festgelegt. Das Gemischte Sondervermögen darf in alle zulässigen Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten anlegen.

2. Wertpapiere

Die Gesellschaft darf das Vermögen des Gemischten Sondervermögens vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen anlegen.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf das Vermögen des Gemischten Sondervermögens vollständig in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

6. Bankguthaben

Die Gesellschaft darf das Vermögen des Gemischten Sondervermögens vollständig in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. Investmentanteile

Die Gesellschaft darf das Vermögen des Gemischten Sondervermögens vollständig in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen und folgenden Regelungen anlegen:

a) Investmentrechtliche Beschränkungen

1. Die Gesellschaft darf das Vermögen des Sondervermögens vollständig in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- i. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
 - ii. Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.
 2. Die Gesellschaft darf das Vermögen des Sondervermögens vollständig in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:
 - i. Nach den Anlagebedingungen dieser erwerbbarer Investmentanteile können vorbehaltlich der Beschränkungen aus nachfolgenden Ziffern grundsätzlich Investitionen vorgesehen sein in
 - Wertpapiere gem. 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gem. § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gem. § 195 KAGB,
 - Investmentanteile gem. § 196 KAGB,
 - Derivate gem. § 197 KAGB,
 - Sonstige Anlageinstrumente gem. § 198 KAGB,
 - Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gem. §§ 219 Absatz 1 Nr. 2a und 219 Absatz 1 Nr. 2b KAGB.
 - ii. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
 - iii. Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen. § 219 Absatz 3 KAGB bleibt unberührt.
 3. Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen erwerben:

- i. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich
 - ii. Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst ihre Mittel nicht in wiederum andere Investmentvermögen investieren dürfen. § 219 Absatz 3 KAGB bleibt unberührt.
 - iii. Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen.
 - iv. In den erwerbbaeren Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermögens vorgesehen ist.
 - v. Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und/oder Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB anlegen dürfen, die ihrerseits ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen. Eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln muss in erwerbbaeren Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen nicht vorgesehen sein. Der Einsatz von Derivaten in erwerbbaeren Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen kann unbeschränkt erfolgen.
 - vi. § 8 Absatz 5 der AABen bleibt unberührt.
 - vii. Erwerbbaere Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
4. Das Gemischte Sondervermögen hält keine Anteile oder Aktien an Hedgefonds gemäß § 8 Absatz 6 Buchst. b) der AABen.

b) Investmentsteuerliche Beschränkungen

Vorbehaltlich der vorstehend in Ziffer 7. a) genannten investmentrechtlichen Anlagegrenzen darf das Gemischte Sondervermögen nur in Anteile oder Aktien an anderen

Investmentvermögen anlegen, wenn das andere Investmentvermögen darüber hinaus folgende investmentsteuerlichen Anlagegrenzen beachtet:

- 1) Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.
- 2) Es investiert höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.
- 3) Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
- 4) Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.

8. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

9. Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten.

10. Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 15 der AABen aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

ANLAGEAUSSCHUSS

§ 28 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Gemischte Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Die Aufgaben und Befugnisse des Anlageausschusses werden ggf. in dessen Geschäftsordnung bestimmt.

ANTEILKLASSEN

§ 29 Anteilklassen

- 1.** Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- 2.** Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
- 3.** Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- 4.** Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 30 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteile sind in Sammelurkunden verbrieft.

§ 31 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 3,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

§ 32 Kosten

(I) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

*a) **Verwaltungsvergütung***

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,50 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.

*b) **Weitere Vergütungen, die an die Gesellschaft neben der Verwaltungsvergütung zu zahlen sind:***

Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Gemischte Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 20 Prozent der für das Gemischte Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Gemischten Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

*c) **Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind, z. B. bei Auslagerungen oder Beratungsmandaten***

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Gemischten Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Gemischten Sondervermögens auslagern. Die Kosten hierzu werden aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a) gedeckt.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Gemischten Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

aa) dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
- Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager

- bb) der Bewertung von Vermögensgegenständen durch einen externen Bewerter bzw. Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)

eine jährliche Vergütung von insgesamt bis zu 0,20 Prozent des monatlichen Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1.a) abgedeckt

d) Beschränkung der Gebühren:

Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1a) und 1c) als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,70 Prozent des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens, der aus den täglichen Werten des Gemischten Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

2. Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{365}$ von bis zu 0,15 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Gemischten Sondervermögens:
 - a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e. Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;
 - f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
 - i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
 - j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;
 - m. im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das Gemischte Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.
5. Performance Fee:

(a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um dem die Anteilswertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über dem Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 2 Prozent des Durchschnittswertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.

Unterschreitet die Anteilswertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag

pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.

(b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahres. Die Abrechnungsperiode kann sich z.B. im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Sondervermögens ändern, sie muss jedoch mindestens zwölf Monate betragen.

(c) Vergleichsindex

Als Vergleichsindex wird der EZB-Leitzins zuzüglich 200 Basispunkte festgelegt.

(d) Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt.

Diese Methode wird auf der BVI Webseite unter http://www.bvi.de/de/statistikwelt/sonderseiten/bvi_methode/index.html beschrieben.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

(e) Positive Anteilwertentwicklung

Die erfolgsabhängige Vergütung kann – selbst bei positiver Benchmark Abweichung – nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung).

6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten

Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind.

7. Beim Erwerb von anderen Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 33 Besondere Informationspflichten

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 34 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens zum Ende des

Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

§ 35 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Gemischten Sondervermögen wieder an.

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gemischten Sondervermögens beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des jeweils folgenden Jahres.

§ 32 Absatz 5 der **Besonderen Anlagebedingungen** lautet ab dem 01.07.2018 wie folgt:

5. Performance Fee:

(f) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode um 2 Prozent (Schwellenwert) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 2 Prozent des Durchschnittswerts des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der EZB-Leitzins festgelegt.

(g) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahres. Die Abrechnungsperiode kann sich z.B. im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Gemischten Sondervermögens ändern, sie muss jedoch mindestens zwölf Monate betragen.

(h) Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des EZB-Leitzinses mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des vereinbarten Schwellenwertes ermittelt.

Diese Methode wird auf der BVI Webseite unter http://www.bvi.de/de/statistikwelt/sonderseiten/bvi_methode/index.html beschrieben.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Gemischten Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

(i) Aufholung/“High water mark“-Regelungen

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Gemischten Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.

Die Änderungen treten am 01.01.2018 bzw. 01.07.2018 (Neuregelungen zur PerformanceFee) in Kraft.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Wir weisen darauf hin, dass Sie, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos über die Verwahrstelle zurückgeben oder in ein anderes – von der Gesellschaft verwaltetes – Sondervermögen umtauschen können, also seitens der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH oder der Verwahrstelle keine Kosten für die Rücknahme bzw. den Umtausch erhoben werden.

Köln, im September 2017

Die Geschäftsführung